

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Benützung der gemeindlichen Anlagen im Markt Schliersee (Anlagensatzung)

Der Markt Schliersee erlässt auf Grund des Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Benützung der gemeindlichen Anlagen im Markt Schliersee (Anlagensatzung) vom 09.11.1983 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 - Im Anlagenbereich ist es den Benützern untersagt: - wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

...

13. das Lagern sowie das Niederlassen zum Alkoholgenuss außerhalb der zugelassenen Freischankflächen in den öffentlichen Anlagen.

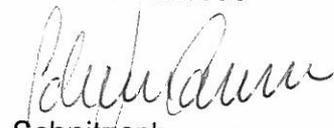
§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 20.09.2007



Markt Schliersee


Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Der Markt Schliersee erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat/Bayern (GO) folgende

S A T Z U N G

über die Benützung der gemeindlichen Anlagen (Anlagensatzung)

§ 1

Gegenstand der Satzung

- 1) Als Anlagen im Sinne dieser Satzung gelten die vom Markt Schliersee unterhaltenen öffentlichen Anlagen, Spielplätze und Grünflächen. Sie sind eine Einrichtung zur allgemeinen unentgeltlichen Benützung nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Keine Anlagen im Sinne dieser Satzung sind:
 1. die vom Markt Schliersee unterhaltenen Bankette, Hecken, Sicherheitsstreifen, die als Bestandteile der öffentlichen Straßen gelten. Auf sie finden die zum Schutz der öffentlichen Straßen bestimmten Vorschriften Anwendung.
 2. die Grünflächen im Bereich der gemeindlichen Wohnanlagen.

§ 2

Verhalten in den Grünanlagen

- 1) Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

2) Im Anlagenbereich ist den Benützern untersagt:

1. das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie das Radfahren und das Reiten;
Vom Radfahren ausgenommen sind Kinder im Vorschulalter bei der Benützung von Kinderfahrrädern;
2. das Freilaufenlassen von Hunden und sonstigen Tieren und das Mitführen von Hunden zu Kinderspielplätzen;
3. das Betreten von gärtnerischen Anlagen und gepflegten Rasenflächen;
4. das Besteigen von Bäumen, Bauwerken oder sonstigen Einrichtungen;
5. die Ausübung von Sport, insbesondere von Ballspielen auf den allgemein benützbaren Flächen. Dies gilt nicht für die angelegten Bolzplätze;
6. das Sonnenbaden und das Baden im See von den Anlagengrundstücken aus;
7. das Zelten, Aufstellen von Wohnwagen und Nächtigen;
8. der Verkauf von Waren aller Art einschließlich der Abgabe von Speisen und Getränken, das Anbieten gewerblicher Leistungen, die Aufnahme von Bestellungen, die Veranstaltung von Vergnügungen und das Abhalten von Versammlungen;
9. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen, soweit nicht schon in Nr. 7 untersagt;
10. das Errichten von offenen Feuerstellen und das Abbrennen von Feuern;
11. das Abweiden, Abmähen oder Abernten;
12. die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen.

§ 3

Ausnahmebewilligung

Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 2 Abs. 2 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 4

Benützungsregelungen

Für die Benützung von Spiel- und Freizeiteinrichtungen in den Grünanlagen können Benützungsregelungen getroffen werden. In solchen Regelungen kann insbesondere festgelegt werden:

1. eine zeitliche Beschränkung der Benützung bis zum Eintritt der Dunkelheit,
2. bei Spielplätzen die Einschränkung der Benützungsberechtigung auf Jugendliche bis zu einem bestimmten Alter,
3. bei Kinderspielplätzen die Einschränkung der Benützungsberechtigung für Kinder bis zu einem bestimmten Alter.

§ 5

Benützungssperre

Die Grünanlagen, einzelne Teile oder Einrichtungen derselben können während bestimmter Zeiträume für die allgemeine Benützung gesperrt werden; in diesen Fällen ist eine Benützung nach Maßgabe der Sperre untersagt.

§ 6

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt,

hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.

§ 7

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der zuständigen gemeindlichen Bediensteten ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis und Anlagenverbot

- 1) Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung
 1. Vorschriften dieser Satzung oder einer auf Grund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
 2. im Anlagenbereich eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder in die Anlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
 3. gegen Anstand und Sitte verstößt oder durch sein Benehmen Ärgernis erregt,kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platze verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.
- 2) Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer aus einer Anlage verwiesen ist, darf sie auf die Dauer des Platzverweises nicht wieder betreten.

§ 9

Zu widerhandlungen

Wegen einer Ordnungswidrigkeit kann nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die in § 2 aufgeführten Verhaltensvorschriften nicht befolgt,
2. als Inhaber einer Ausnahmegewilligung nach § 3 erteilte Auflagen nicht einhält oder nicht genau beachtet,
3. nach § 4 erlassene Benützungsregelungen nicht befolgt,
4. einer Benützungssperre gemäß § 5 zu widerhandelt,
5. der Beseitigungspflicht gemäß § 6 nicht nachkommt,
6. einer auf Grund § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet, oder
7. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis oder Anlagenverbot zu widerhandelt.

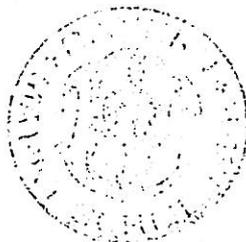
§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schliersee, den 9. November 1983

MARKT SCHLIERSEE



(Hirtreiter)

1. Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde am 7. Dezember 1983 in der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme aufgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 7. Dezember 1983 angebracht.

Schliersee, den 7. Dezember 1983

(Hirtreiter)

1. Bürgermeister

